

«als unzulässige Nova in der Regel von vornherein unbeachtlich».¹¹³¹ Der Staatsgerichtshof statuiert hiermit für das Verfassungsbeschwerdeverfahren ein grundsätzliches Neuerungsverbot. Er legt sich wie das deutsche Bundesverfassungsgericht «gegenüber der Perspektive, nicht nur ‹Superrevisionsinstanz›, sondern Tatsacheninstanz zu werden», eine «erhebliche Zurückhaltung» auf.¹¹³² Immer zulässig sind Nova zum Nachweis der Legitimationsvoraussetzungen.¹¹³³

Aus dieser Rechtsprechung folgt aber nicht, dass die Verfahrensparteien keine neuen Tatsachen und Beweismittel vorbringen dürfen. Der Staatsgerichtshof hat zu entscheiden, ob die neuen Tatsachen und Beweismittel spezifisch das Verfassungsbeschwerdeverfahren betreffen, mit anderen Worten, ob es sich dabei um ein neues grundrechtsrelevantes Vorbringen handelt. Der Untersuchungsgrundsatz schliesst nämlich die Zulässigkeit von Beweisanträgen, die von den am Verfahren beteiligten Parteien gestellt werden, nicht aus. Er verpflichtet das Gericht, die angebotenen Beweise, wenn sie ihm nicht belanglos erscheinen, zu erheben.¹¹³⁴ Auf diese Weise verfährt der Staatsgerichtshof auch, wenn er beispielsweise in StGH 2000/57 festhält, dass das nachgereichte Gutachten unabhängig von der Frage der Zulässigkeit im vorliegenden Verfassungsbeschwerdeverfahren unbehelflich sei¹¹³⁵ oder in StGH 1998/4 anlässlich der öffentlichen Schlussverhandlung einen Beweisantrag mit der

1131 StGH 1998/63, Entscheidung vom 27. September 1999, LES 2/2000, S. 63 (65); siehe auch StGH 2000/57, Entscheidung vom 9. April 2001, nicht veröffentlicht, S. 16; StGH 2000/60, Entscheidung vom 19. Februar 2001, LES 1/2004, S. 13 (18); StGH 2002/85, Entscheidung vom 14. April 2003, LES 4/2005, S. 261 (268); StGH 2003/11, Entscheidung vom 30. Juni 2003, LES 1/2006, S. 1 (8); StGH 2003/85, Urteil vom 28. Juni 2004, nicht veröffentlicht, S. 16; StGH 2003/97, Urteil vom 27. September 2004, nicht veröffentlicht, S. 23 und StGH 2005/11, Urteil vom 27. September 2005, nicht veröffentlicht, S. 36.

1132 So für das deutsche Bundesverfassungsgericht Bryde, *Tatsachenfeststellungen und soziale Wirklichkeit*, S. 535; vgl. diesbezüglich im Zusammenhang mit der Willkürprüfung für Liechtenstein beispielsweise StGH 2002/23, Entscheidung vom 19. November 2002, nicht veröffentlicht, S. 15. Vgl. auch StGH 2004/85, Urteil vom 21. Februar 2005, nicht veröffentlicht, S. 20, wo der Staatsgerichtshof ausführt, es gehe nicht an, dass er mit einer differenzierten Überprüfung der im ordentlichen Instanzenzug erfolgten Anwendung des § 176 ABGB quasi zu einer weiteren Revisionsinstanz in Pflegschaftsverfahren werde.

1133 StGH 2004/67, Urteil vom 22. Februar 2005, nicht veröffentlicht, S. 15.

1134 Vgl. für Österreich Hagen, S. 99.

1135 StGH 2000/57, Entscheidung vom 9. April 2001, nicht veröffentlicht, S. 16.